

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	<b>1.11</b>
Seite:	<b>1</b>
Stand:	<b>05.18</b>

### Zuständigkeitsordnung der Stadt Pinneberg

(Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Pinneberg) vom 25.02.1998  
in der Fassung des Nachtrages I vom 21.06.2001/des Nachtrags II vom 04.04.2003/  
des Nachtrags III vom 11.12.2008/ des 4. Nachtrags vom 07.05.2013/  
des 5. Nachtrags vom 24.05.2018

Die Ratsversammlung hat am 25.02.1998 folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

#### I.

#### **Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen, soweit diese nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihre oder seine Zuständigkeit fallen.

- (1) a) Stundungen,
  - b) Zuwendungen und Zuschussbewilligungen für Beträge bis 1.000,00 EUR
  - c) Miet- und Pachtangelegenheiten (einschl. Gestattungs- und Nutzungsverträgen) bis zu einem Wert von 40.000,00 EUR bzw. einem jährlichen Miet- oder Pachtzins (netto) von 40.000,00 EUR,
  - d) Vergabe von Aufträgen, soweit keine Regelungen der Hauptsatzung entgegenstehen,
  - e) Stiftung von Ehrenpreisen und Pokalen sowie Ehrengaben für besondere Anlässe,
  - f) Abschluss von Versicherungsverträgen,
  - g) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Baurechtsregelungen, ausgenommen zu städtebaulich bedeutsamen oder einen Planungsbedarf auslösenden Vorhaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner - neben den gesetzlichen Aufgaben - über die ihr oder ihm nach § 9 der Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	<b>1.11</b>
Seite:	<b>2</b>
Stand:	<b>05.18</b>

## II.

### Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 27 Abs. 4 Gemeindeordnung übertragen.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung in Fällen des § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Dem Hauptausschuss wird das Beteiligungsrecht gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz beim Erlass von Stadtverordnungen übertragen.
- (5) Dem Hauptausschuss wird ferner die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
  - b) Betriebsergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen,
  - c) Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern bei Gerichten und außerstädtischen Gremien (soweit nicht der Ratsversammlung vorbehalten),
  - d) Zuschussbewilligungen über 10.000,00 EUR, soweit die Empfängerin oder der Empfänger und der Zweck nicht bereits aufgrund der Veranschlagung im Haushaltspflichtig Vorbericht mit Erläuterungen konkret feststeht,
  - e) Erstattung von Strafanzeigen, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist,
  - f) Darlehensvergaben bis zu einem Betrage von 75.000,00 EUR,
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über die ihm nach § 10 der Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>1.11</b>
<b>Seite:</b>	<b>3</b>
<b>Stand:</b>	<b>11.03</b>

### III.

#### Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

(1) Die Ratsversammlung überträgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen den Ausschüssen die Entscheidung über:

- a) die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen (gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung),
- b) im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen Ausschusses die Bewilligung von Zuwendungen/Zuschüssen über 1.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR soweit nicht die Empfängerin oder der Empfänger und der Zweck aufgrund der Veranschlagung im Haushaltsplan einschließlich Vorbericht mit Erläuterungen konkret feststeht,
- c) Grundsatzbeschlüsse über Baumaßnahmen (einschließlich Bau- und Raumprogramm sowie Entwurfsplanung), die eine Haushaltsunterlage-Bau erfordern, im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen Ausschusses.

(2) Ferner wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

##### 1. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

- a) Miet- und Pachtangelegenheiten (einschl. Gestattungs- und Nutzungsverträgen) bei einem Wert über/bzw. einem jährlichen Miet- und Pachtzins (netto) über 40.000,00 EUR bis 400.000,00 EUR.
- b) Beschaffungsprogramme der Feuerwehr

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>1.11</b>
<b>Seite:</b>	<b>4</b>
<b>Stand:</b>	<b>01.09</b>

2. Ausschuss Soziales, Kinder, Senioren
  - a) Sozialbroschüre und ähnliche Publikationen,
  - b) Berufung von ausländischen Mitgliedern des Arbeitskreises für Ausländerfragen.
3. Schulausschuss
  - a) Freigabe von Spiel- und Sportflächen der Schulen für die Öffentlichkeit,
  - b) Schulbezirkseinteilungen sowie Festlegung von Kapazitätsgrenzen der einzelnen Schulen,
  - c) Schulwegsicherung, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist,
  - d) folgende Angelegenheiten der Betreuungsgruppen an Grundschulen:
    - Betreuungsordnung,
    - Festlegung der Gruppengröße und Kapazitätsgrenzen,
    - inhaltliche Konzeptionen,
    - allgemeine Öffnungszeiten,
4. Ausschuss für Kultur, Sport und Jugend
  - a) allgemeine Öffnungszeiten der Stadtbücherei
  - b) folgende Angelegenheiten des Stadtmuseums:
    - Veranstaltungsangebot,
    - Raumnutzungskonzept,
    - allgemeine Öffnungszeiten,
  - c) Benutzungsordnungen für die städt. Sportanlagen,
  - d) Benutzungsordnungen für städt. Jugendeinrichtungen.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

<b>Nummer:</b>	<b>1.11</b>
<b>Seite:</b>	<b>5</b>
<b>Stand:</b>	<b>05.18</b>

### 5. Ausschuss Umwelt, Naturschutz und Kleingartenwesen

- a) Städtische Maßnahmen zur Beseitigung von Gartenabfällen und Laubabfuhr,
- b) Bildung der Jury für den Umweltpreis,
- c) Grünordnungspläne,
- d) Neuanlage und Umgestaltung von Grünanlagen, Waldungen, Spiel- und Sportanlagen (im Rahmen seines Aufgabengebietes gem. Hauptsatzung), Naherholungsgebieten sowie Friedhof, Schutz von Biotoptümern, Renaturierung der Fließgewässer.

### 6. Ausschuss Stadtentwicklung

- a) Gestaltung von Straßenmöblierung,
- b) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- c) Beschlüsse über Abschnittsbildung und Kostenspaltung,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- e) Ausbaukriterien für neue Erschließungsgebiete,
- f) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Baurechtsregelungen zu städtebaulich bedeutsamen oder einen Planungsbedarf auslösenden Vorhaben
- g) Bauleitplanverfahren, städtebauliche Rahmenpläne und Konzepte, soweit nicht nach § 28 Gemeindeordnung der Ratsversammlung vorbehalten,
- h) Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen, soweit nicht der Ratsversammlung vorbehalten,
- i) wesentliche Angelegenheiten der Verkehrsplanung und des öffentlichen Personennahverkehrs.

## IV.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.1998 in Kraft.

**Keine Veröffentlichung!**